



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/279/2024
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 28.05.2024 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
<b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss
03.07.2024	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Nachdem der Rat am 28.02.2024 bereits den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 05.05.2024 beschlossen hat, beantragt der Gewerbering Erkelenz e.V. durch Vorlage eines Antrages mit konkretisierten Begründungen vom 19.04.2024 die Festsetzung weiterer drei Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltungen:

29.09.2024	20. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung
20.10.2024	16. Französischer Markt mit „Ententreff“
01.12.2024	Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Der Gewerbering Erkelenz e.V. beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstrittig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten drei Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räum-

lich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl. Die Besucherprognosen wurden detailliert in die Beschreibungen aufgenommen.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Alle Veranstaltungen sind inzwischen gut eingeführte und sehr beliebte Veranstaltungen.

Aus den dargelegten Gründen erscheinen die beantragten Ladenöffnungen als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltung als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 22.04.2024, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 06.05.2024 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 22.04.2024 mit, dass, sofern die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen rechtlich aufgrund gegebenenfalls neuer Vorgaben beispielsweise aufgrund einer neuen Corona-Situation zulässig sei, keine durchgreifenden Bedenken gegen die beantragten verkaufsoffenen Sonntage in Erkelenz bestehen. Die IHK bittet um Verständnis, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung der geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 23.04.2024 aus, dass es sich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städten und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären könne. Dieses Einverständnis beziehe sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage, denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Den Bedenken des Bischöflichen Generalvikariat kann entgegengestellt werden, dass bei jeder Veranstaltung beachtet wird, dass die Durchführung der Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 02.05.2024 zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen. Ver.di weist darauf hin, dass die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit bedeute, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familie unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen lehne Ver.di verkaufsoffene Sonntage aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab.

Umgekehrt habe das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus, dass weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht kommen. Dem Versorgungsinteresse komme angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten und der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung für bestimmte Warengruppen, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gelte erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung diene.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857,2858/07-BVerfGE 125, 39) könnten Veranstaltungen nach § 6 Abs 1 Ziff. 1 LÖG NRW nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen. Dazu müsse die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex erscheint (BVerwG, Urteile vom 11.11.2015 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12.12.2018 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 164, 64 Rn.19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar werde (BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21).

Das OVG NRW hat diese Anforderungen in seinem Beschluss vom 09.10.2020 (OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2020 – 4B 1514/20.NE -, Rn. 16, juris) wie folgt konkretisiert:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW müsse nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, müsse die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird, und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntages prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anderes als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Ladenöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Ver.di führt aus, dass erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung sei, denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung sei die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung ließe sich dem Programm indessen nicht entnehmen. Zum Bereich der Ladenöff-

nung heißt es in dem Antrag, dass die Öffnung in der Kernstadt erfolgen solle. Dieser Begriff sei für sich genommen unbestimmt. Ver.di gehe davon aus, dass damit die Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden solle.

Seitens des Rechts- und Ordnungsamtes wird hierzu angemerkt, dass die Konkretisierung des Begriffs Kernstadt in der jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt. Diese lag dem Anhörungsschreiben nicht bei.

Ver.di verweist auf Urteile BVerwG vom 11.11.2015 und 12.12.2018 (Fundstellen s.o.), wonach es nicht zulässig sei, die Sonntagsöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssten anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden.

Zu erkennen sei der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst werde. Das sei der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Die prägende Wirkung müsse dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln. (BVerwG, Urteil vom 22.Juni 2020 – 8 CN 1/19-, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24-25).

Da in der gesamten Kernstadt von Erkelenz eine Öffnung von Verkaufsstätten vorgesehen sei, bedarf es einer vergleichenden Besucherprognose.

Die Abschätzung des Besucherinteresses sei nicht nachvollziehbar. Für den „Kulinarischen Treff“ werde davon ausgegangen, dass sich 400 Personen bei der Veranstaltung zeitgleich aufhalten werden. Diese Zahl von 400 Personen belegt, dass diese Veranstaltung nur eine geringe prägende Wirkung hat. Zu der Zahl von 7.000 Personen, die die Veranstaltung besuchen, kommt der Antragsteller auf der Grundlage der Annahme, dass jede Person die Veranstaltung nur für eine Dauer von 20 Minuten besucht, so dass pro Stunde mit 1200 Personen und bezogen auf die Dauer von 6 Stunden mit rund 7000 Personen zu rechnen sei.

Ein „Kulinarischer Treff“, bei dem die Anwesenheit der Besucher bereits nach 20 Minuten endet, erreiche nicht einmal die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Schnellrestaurants. Das mache deutlich, dass die Attraktivität des kulinarischen Angebotes auch von den Antragstellern eher gering eingeschätzt wird. Eine prägende Wirkung dieser Veranstaltung sei daher nicht erkennbar.

Dies mache deutlich, dass der Rat der Stadt Erkelenz nicht die Angaben des Antragstellers zugrunde legen dürfe. Auch für die Zahl der Personen, die die Verkaufsstätten besuchen, fehle es an jeder Grundlage. Aus Sicht von Ver.di erfüllen die geplanten Veranstaltungen nicht die Anforderungen der gerichtlich entwickelten Kriterien, die für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen gegeben sein müssten.

Zu der Stellungnahme von Ver.di ist zunächst anzumerken, dass nur auf den „Kulinarischen Treff“ eingegangen wird, nicht jedoch auf die zeitgleich stattfindende Automobilausstellung. Diese Besucherzahlen hätten von Ver.di ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die Besucherzahl von gleichzeitig 400 in 20 Minuten beim Kulinarischen Treff ist zudem auf die Gesamtöffnungszeit hochgerechnet, in Stoßzeiten ist jedoch mit weitaus mehr Besuchern zeitgleich zu rechnen.

Der Gewerbeverband hat versucht, eine überschlägige Zählung vorzunehmen. Die Prognose der Besucher der Geschäfte ist bewusst an einem Samstag vorgenommen worden. Selbstverständlich ist die Besucherprognose sowohl in Bezug auf die Besucher der Veranstaltung als auch der geöffneten Verkaufsstellen witterungsabhängig. Diese Schwankungen sind jedoch nicht darstellbar. Die Besucherzahlen werden laufend auf ihre Richtigkeit überprüft.

Zu den weiteren zwei verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich der Veranstaltungen „16. Französischer Markt mit Ententreff“ und „Erkelenzer Adventsdorf, Wir warten auf den Nikolaus und Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ hat Ver.di keine Stellungnahme abgegeben.

Eine Übereinstimmung mit Ver.di konnte trotz tel. Rücksprache vom 24.05.2024 nicht erzielt werden. Hierzu sei auch auf die Aussage in der Stellungnahme vom 02.05.2024 „...Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.“ verwiesen.

Im vergangenen Jahr hat Ver.di jedoch abschließend mitgeteilt, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht. Diese Prüfung ist auch in diesem Jahr bereits vor der Anhörung erfolgt und wird selbstverständlich während der Veranstaltungen überprüft.

Die von anderen Trägern vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen gemäß § 6 Abs. 7 LÖG NRW entfalten keine bindende Wirkung für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage. Sie wurden bei der Entscheidung ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung der drei terminierten verkaufsoffenen Sonntage ist aus Sicht der Verwaltung ermessensfehlerfrei.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerbeverbandes Erkelenz e.V. vom 19.04.2024 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Terminen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024 wird erlassen.“

#### **Klima-Check:**

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja                       Nein

Keine Relevanz.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Antrag Gewerbering mit Veranstaltungsbeschreibungen

Stellungnahmen

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

**Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2024 benannten Termine und Anlässe:**

<b>Stadt</b>	Erkelenz
<b>Veranstaltungsbereich</b>	Erkelenz Kernstadt
<b>Antragsteller</b>	Gewerbering Erkelenz e.V.
<b>Beantragter Termin:</b>	29.09.2024 Verkaufsoffen von 13:00 bis 18:00 Uhr
<b>Anlassbezeichnung</b>	20. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung

<b>Anlassbeschreibung und Begründung:</b>  Erkelenzer Automobilausstellung	<p>Zur Erkelenzer Automobilausstellung und zum Kulinarischen Treff laden die kooperierenden Partner der Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadtmarketing der Stadt Erkelenz jährlich gemeinsam ein. Seit vielen Jahren findet diese Veranstaltungskooperation mit großem Erfolg statt.</p> <p>Die Zielgruppen der jungen Familien und „Best Ager“ werden durch das große Veranstaltungsangebot und dem verbindenden Element des Treffpunkts in der Innenstadt angelockt.</p> <p>Eine große Automobilausstellung auf dem Burgparkplatz und im Ziegelweiherpark wird durchgeführt. Ein Rahmenprogramm mit Gewinnspielen und Familienunterhaltung wird ebenfalls geboten. Namhafte Unternehmen wie die Kreissparkasse Heinsberg und die Firma</p>
--	---

**Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2024 benannten Termine und Anlässe:**

<b>Stadt</b>	Erkelenz
<b>Veranstaltungsbereich</b>	Erkelenz Kernstadt
<b>Antragsteller</b>	Gewerbering Erkelenz e.V.
<b>Beantragter Termin:</b>	29.09.2024 Verkaufsoffen von 13:00 bis 18:00 Uhr
<b>Anlassbezeichnung</b>	20. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung

<b>Anlassbeschreibung und Begründung:</b>  Erkelenzer Automobilausstellung	<p>Zur Erkelenzer Automobilausstellung und zum Kulinarischen Treff laden die kooperierenden Partner der Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadtmarketing der Stadt Erkelenz jährlich gemeinsam ein. Seit vielen Jahren findet diese Veranstaltungskooperation mit großem Erfolg statt.</p> <p>Die Zielgruppen der jungen Familien und „Best Ager“ werden durch das große Veranstaltungsangebot und dem verbindenden Element des Treffpunkts in der Innenstadt angelockt.</p> <p>Eine große Automobilausstellung auf dem Burgparkplatz und im Ziegelweiherpark wird durchgeführt. Ein Rahmenprogramm mit Gewinnspielen und Familienunterhaltung wird ebenfalls geboten. Namhafte Unternehmen wie die Kreissparkasse Heinsberg und die Firma</p>
--	---

<p><b>Kulinarischer Treff (1)</b></p>	<p><b>NEW Energie und Verkehr AG, sowie das Medienhaus Aachen sind die Hauptsponsoren der zweitägigen Veranstaltung, die traditionell samstags und sonntags von 11 bis 18 Uhr öffnet.</b></p> <p><b>Am Sonntag lockt der Gewerbering mit kulinarischen Genüssen in die Erkelenzer Kernstadt. In diesem Jahr dienen die neugestalteten Zuwegungen der Fußgängerzone zum Markt um das Alte Rathaus (Aachener Straße – ab Bäckerei Schneider - und die Kölner Straße) als Veranstaltungsfläche und Treffpunkte für Freunde der lukullischen Genüsse und hierauf liegt auch das Hauptaugenmerk der Veranstaltung. Erkelenzer Bürger und Besucher treffen sich, um gemeinsam zu speisen, zu trinken und zu klönen.</b></p> <p><b>Ihre Auswahl der Speisen und Getränke bieten nicht weniger als neun Spezialitätenbetriebe auf den vorgenannten Bereichen der Fußgängerzone an.</b></p> <p><b>Geöffnet ist die Kulinarische Meile von 12 bis 18 Uhr.</b></p> <p><b>Von 13 bis 18 Uhr ergänzt der verkaufsoffene Sonntag die Leistungsschau der Erkelenzer Betriebe und Aussteller.</b></p>
<p><b>Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:</b></p>	<p><b>Die Veranstaltung dauert 6 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von 20 Minuten bei zeitgleich 400 anwesenden Besuchern aus. Somit liegt die Besucherzahl schätzungsweise bei 7200.</b></p>

<p>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme:</p>	<p>Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem verkaufstarken Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt auf 1000 geschätzt. Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag (Sonntag) „Kulinarischer Treff“ liegt nach den Erfahrungen der letzten 18 Veranstaltungen beim 7-8-fachen eines normalen Samstages. Einschätzung der Händler, des Ordnungsamtes (z.B. anhand der überfüllten Parkplätze)</p> <p>Der Gewerbering und das Stadtmarketing prognostizieren die Besucherzahl, die aufgrund der Veranstaltung ausgelöst wird auf 8000 Besucher während des Veranstaltungszeitraumes sonntags von 12:00 bis 18:00 Uhr.</p>
--	--

**Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2024 benannten Termine und Anlässe:**

<b>Stadt</b>	Erkelenz / <u>Kernstadt</u> (Innenstadt)
<b>Veranstaltungsbereich</b>	Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Tor / Johannismarkt
<b>Antragsteller</b>	Gewerbering Erkelenz e.V.
<b>Beantragter Termin:</b>	Sonntag, 20.10.2024 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
<b>Anlassbezeichnung</b>	16 . <u>Französischer Markt</u> (18. – 20.10.2024) Sonntag 20.10.2024 zusätzlich <u>„Ententreff“</u> Sonntag von 12 - 17 Uhr

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

Die Deutschfranzösische Freundschaft zum einen, die Begeisterung vieler Menschen für das Land Frankreich und die französische Lebensart zum anderen, sind die Basis für den enormen Zuspruch der Menschen für die frankofonen Veranstaltungen des Gewerbering.

Der traditionelle „Französischen Markt“, findet in 2024 zum 16. Mal statt. Dieses Event begeistert immer wieder die Menschen weit über die Grenzen von Erkelenz hinaus.

Auf dem Erkelenzer Markt und insbesondere um das Alte Rathaus bieten original-französische Händler, die eigens für dieses Ereignis aus dem Herzen Frankreichs anreisen, ihre kulinarischen Köstlichkeiten den Besuchern an. Verschiedenste Käse-, Schinken- und Wurst-Spezialitäten, Wildschwein- und Eselsalami, bilden neben süßen Verlockungen wie hausgemachte Marmeladen nur einen Bruchteil der Waren, die den Einkauf zum Genuss-Erlebnis machen.

Die Besucher genießen die „cuisine du marchè“ mit allen Sinnen. Duftende Flammkuchen frisch aus dem Ofen zaubern einen verführerischen Duft à la française in die Erkelenzer Innenstadt, der Lust auf Frankreich macht. Die Lebenskultur und der Charme der französischen Händler ist einfach ansteckend und nimmt die Besucher schnell in ihren Bann.

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

Dass die Händler überwiegend ihre Ware in französischer Sprach anbieten, gibt der Veranstaltung einen zusätzlichen Reiz.

Die Arkadenkonzerte samstags und sonntags unter dem Alten Rathaus sind mittlerweile fester Bestandteil der Veranstaltung. Französische Musikgruppen sind dann dort zu hören.

Weiter werden zusätzlich Aussteller kulinarische Köstlichkeiten der französischen Küche den Besuchern zum Verzehr anbieten. Händler mit ihren traditionellen Marktständen mit Produkten aus der Bretagne oder Korbowaren aus den französischen Provinzen runden die Veranstaltung ab.

Der Ententreff, sonntags ein zusätzlicher Besuchermagnet, wird in diesem Jahr wegen Baumaßnahmen auf dem Johannismarkt stattfinden. Freunde des Klassikers, Citroen 2CV treffen sich dort und zeigen ihre Kultautos und verteilen sich auch gern auf die Veranstaltungsfläche. Die Fangemeinde dieses Klassikers ist enorm und zieht Jahr für Jahr immer größere Kreise. Diese einzigartige Kombination der „Enten“ mit den französischen Händlern zieht viele Besucher weit über die Grenzen in die Stadt.

Genauere Angaben bezüglich der Veranstaltung können anhand der beiliegenden Anlage entnommen werden.

<p><b>Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:</b></p> <p><b>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme:</b></p>	<p>Die Veranstaltung dauert 6 -7 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 30 Minuten aus. Aufgrund der mittlerweile umfangreicheren Essen- und Musikangebote ist von einer längeren Verweildauer auszugehen.</p> <p>Der vom Veranstalter prognostizierte Besucherstrom wird nach den Erfahrungen der vergangenen 15 Jahren an dem Aktion Sonntag auf 7000 - 8000 Personen geschätzt.</p> <p>Für den Sonntag 20.10.2024 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 bis 2500 Kunden.</p> <p>Die Anzahl der Kunden während der normalen Öffnungszeiten an einem umsatzstarken Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern mittlerweile im Durchschnitt auf maximal 1000 geschätzt.</p>

# **Französischer Markt Erkelenz mit „Ententreff“ am Sonntag**

## **Anlage zum Antrag § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz NRW**

**18. und 20. Oktober 2024**

Die Veranstaltung „Französischer Markt“ des Gewerbering Erkelenz in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz findet in diesem Jahr zum 16. Mal statt.

Der Französische Markt ist die einzige Veranstaltung, die der Gewerbering über 3 Tage durchführt. Der Grund dafür ist der Umstand, dass aufgrund der weiten Anfahrtswege der original französischen Händler eine dreitägige Marktdauer Vertragsbestandteil ist.

Über <https://www.votre-marche-francais.de/> können weitere allgemeine Informationen über die Intention dieser Märkte nachgelesen werden.

Der absolute Höhepunkt dieser Veranstaltung war und ist immer der Sonntag.

Dauer der Veranstaltung am Sonntag 7 Stunden (11 – 18 Uhr).

Die Veranstaltungsfläche liegt in der Erkelenzer Kernstadt /Innenstadt.

Der Johannismarkt, der Marktplatz vor der Lambertus-Kirche und dem Alten Rathaus, die Fußgängerzone bis inklusive der Fläche der Bushaltestelle „Kölner Tor“ werden als Veranstaltungsfläche eingeplant.

### **1. Marktplatz / Fußgängerzone**

10 – 12 Verkaufsstände der französischen Händler (Wein, Cremant, Champagner, Crepes, Dauerwurstwaren, Macarons, Oliven, Zapenaden, Pasteten, Terrinen, Käse aus den Pyrenäen und aus Savoyen, Nougat aus Montelimar, Feingebäck aus der Provence, Seifen aus Marseille, Lavendel, Brot und weitere Backwaren, Flammkuchen und vieles mehr) stehen auf dem Marktplatz und vor dem Alten Rathaus.

Zusätzlich werden weitere Händler dazu geholt, da die Nachfrage nach unmittelbar vor Ort zu verzehrende Getränke und Speisen nicht allein durch die Französischen Händler abgedeckt werden kann

Der Gewerbering hat den Anspruch an diesen Französischen Markt, dort nur Produkte anbieten zu lassen, die einen Bezug zu Frankreich haben.

Ein Händler, der im Sommer in der Bretagne auf den dortigen Wochenmärkten steht, kommt im Oktober mit seinem riesigen Marktstand nach Erkelenz, um Produkte aus der Bretagne und zudem einzigartige Korbwaren zu verkaufen. Deutsche gastronomische Betriebe ergänzen das kulinarische Angebot mit weiteren französischen Leckereien.

Weinbergsschnecken, Elsässer Zwiebelkuchen finden sich ebenso auf dem Markt wie ein extra aus dem Elsass angereicherter Winzer. 4-5 weitere Food Tracks (z.T. französische Oldtimer) stehen Sonntags in der Fußgängerzone und versorgen die zahlreichen Besucher mit Flammkuchen, Crepes, Wein oder Austern.

Auch die Gastronomie am Erkelenzer Markt ergänzt an diesem Wochenende ihr Angebot um französische Produkte.

Zwischen den Marktständen oder unter den Arkaden des Alten Rathauses stehen Tische mit Sitzgelegenheiten, wo die Besucher die kulinarischen Angebote der Händler vor Ort genießen können. Gerade diese Kombination zwischen Markt und Verzehr vor Ort machen den besonderen Flair der Veranstaltung aus.

## **2. Johannismarkt und Bushaltestelle „Kölner Tor“ sind die Plätze für die Französischen Oldtimer**

Der Erkelenzer Gewerbeverband hat den Französischen Markt an dem Sonntag im Jahre 2011 um einen „Ententreff“ erweitert. Durch die Vermittlung der Firma

**Treffpunkt Citrön, Inhaber: Oliver vom Berg**

Oliver vom Berg  
Weiherfeld 58  
41379 Brüggen

hat sich seitdem ein zusätzliches Highlight an dem Letzten Tag des Französischen Markt entwickelt. Viele Freunde der Citroen 2CV kommen seitdem regelmäßig mit ihren Fahrzeugen nach Erkelenz. Inzwischen ist dieses Treffen auch auf andere französische Oldtimermarken ausgedehnt worden. Der Marktparkplatz ist der Treffpunkt der Oldtimerfans und insofern ergänzt sich der Französische Markt perfekt mit den Besuchern der Oldtimer. Das unbezahlbare Netzwerk der Firma Treffpunkt Citroen informiert die untereinander vernetzten Oldtimerfans über die Veranstaltung. Je nach Wetterlage sind dann über hundert Fahrzeuge über den Nachmittag verteilt in der Innenstadt unterwegs. Als Ausweichmöglichkeit zum Johannismarkt wird deshalb die Fläche um das Kölner Tor ausgewiesen, um den Fahrern, aber auch den interessierten Besuchern, genügend Platz zu bieten.

## **3. Das musikalische Angebot an diesem Sonntag**

Am Alten Rathauses finden zum Französischen Markt samstags und sonntags die sogenannten Arkadenkonzerte statt. Natürlich auch hier wieder unter Berücksichtigung des französischen Anspruchs des Gewerbeverband Erkelenz. Rathauses sind inzwischen für viele Besucher ein wichtiger Bestandteil des Französischen Marktes.

#### 4. Sonstiges, was wichtig ist

Die Europa - Schule Erkelenz informiert mit einem Stand über ihr vielfältiges Angebot ihrer sehr aktiven französisch AG.

Der Verein der Förderung der Deutsch – Französische Partnerschaft ist regelmäßig mit einem Infostand auf dem Markt.

#### Kurzfristiges:

Der Gewerbering Erkelenz ist immer auf der Suche nach Anbietern Französischer Produkte oder interessierte Personen oder Firmen melden sich oft erst kurzfristig mit einer Anfrage. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass sich immer wieder kurzfristig der Markt verändern kann.

#### Vorläufige Händlerliste der Französischen Händler:

Name	Produkte	lfm	
1 Claudia Wagner	Wein, Crémant, Champagner	3	
2 Martha Prodromidou	Crêpes	2,5	4 m
3 Eric Matuszczak	Dauerwurstwaren, Macarons	4,5	
4 Eric Matuszczak	Oliven, Tapenaden	4,5	
5 Eric Matuszczak	Pasteten und Terrinen	4,5	
6 Jérémie Limouzin	Käse aus den Pyrenäen und aus Savoyen	6	16 - 17 m
7 Jérémie Limouzin	Nougat aus Montélimar, Feingebäck aus der Provence	4,5	
8 Jérémie Limouzin	Seifen aus Marseille, Lavendel	3	
9 Thomas Carday	Brot und weitere Backwaren	6	7 m
10 Rudi Lind	Flammkuchen	3	4 - 5 m

#### Vorläufige Händlerliste weiterer Händler:

Flammstein	Flammkuchen	Foodtrack	4,5m x 3m
Wolfgang Wahl	Wein etc.	Zelt	4m x 8m
Iris Bachem	Wein + Essen	Foodtrack	5,8m + 3,4m
Paulerei	Crepe	Pferdeanhänger	4,5m x 2m
Vannerie	Korbwaren	Stände + Ente	sowie immer
Elisabeth	Kuchen etc.	Foodtrack	7m x 3m



**Anlassbeschreibung und Begründung:**

**Erkelenzer Adventsdorf (1)**

**11 – 22 Uhr**

Die Stadt Erkelenz zusammen mit der Firma CTC Tradition & Markt GmbH Werden vsl. auf dem Marktplatz vor dem Alten Rathaus nun zum 7. Mal das Erkelenzer Adventsdorf errichten.

Das Konzept „Adventsdorf Erkelenz“ stellt das Thema Tradition und Familie in den Vordergrund.

Die Besucher finden ein Adventsdorf vor, das die traditionelle Handwerkskunst der Glasbläser, Korbflechter, Besenbinder und Holzschnitzer usw. zeigt. Zusätzlich sollen gemütlich eingerichtete Zelte zum Verweilen einladen. Ein vielfältiges, ansprechendes und abwechslungsreiches kulinarisches Angebot für die ganze Familie wird geboten. Spezielle Aktionen für die Kinder wie z.B. der „Märchenerzähler“ oder ein Kasperletheater, sowie das Basteln eines Lebkuchenhauses sind vorgesehen. Auch die Korbflechter und Besenbinder bieten den Kindern die Möglichkeit, dieses Handwerk näher kennen zu lernen. Mit viel Liebe zum Detail wird für die Besucher eine einzigartige vorweihnachtliche Atmosphäre geschaffen. Das Alte Rathaus von Erkelenz passt mit seiner mittelalterlichen Bauweise hervorragend zu dem Konzept des Adventsdorfes.

Das bezaubernde Ambiente des Adventdorfes korrespondiert zudem mit der schönen, alten Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Erkelenz und wird Besucher in die Innenstadt locken.

Musikalische Darbietungen der unterschiedlichsten Art auf der in den Arkaden des Alten Rathauses stehenden kleinen Bühne stehen auch auf dem Programm.

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

**Mittelalterliche Burg-Weihnacht (2)**

**11 – 18 Uhr**

Diese Veranstaltung des Vereins „Der Freunde der Burg e.V.“ wird in das Gesamtkonzept dieses Sonntags integriert. Der Gewerbering Erkelenz e.V. möchte auch hier den Gedanken der familien- und kinderfreundlichen Veranstaltungstradition der Freunde der Burg aufnehmen. Auch diese Veranstaltung passt deshalb zu der vorgenannten Veranstaltung des Gewerberings und ist eine perfekte Ergänzung zu diesem Tag.

Ritter und Burgdamen kommen auf die Burg von Erkelenz und präsentieren auf Einladung der Freunde der Burg ein mittelalterliches Spektakel, das Groß und Klein immer wieder fasziniert.

Die Ritterschaft inszeniert mitten in der Erkelenzer Kernstadt die Burg und die Burgwiesen im mittelalterlichen Gewand. Im Kaminzimmer der Burg können sich die Besucher auf kuscheligen Fellen niederlassen und bei Kerzenschein den Erzählungen der Ritter lauschen. Dieses Lagerleben auf und rund um die Erkelenzer Burg zu erleben ist ein Spektakel für die ganze Familie.

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

**Wir warten auf den Nikolaus (3)  
von 16 bis 18 Uhr**

Diese Aktion des Erkelenzer Gewerberings ist schon fast Tradition. An dem Sonntag 01. Dezember kommt der Nikolaus in die Stadt und fährt mit einer Pferdekutsche, begleitet vom Erkelenzer Musikverein, durch die Straßen der Stadt in Richtung Marktplatz.

Zusammen mit den Eltern / Großeltern begleiten die Kinder den Nikolaus, der an ausgewählten Stellen anhält und kleine Geschenke, die Erkelenzer Geschäftsleute gespendet haben, an Kinder verteilt.

Höhepunkt der Aktion ist das Singen von Weihnachtsliedern auf dem Erkelenzer Markt neben dem großen Weihnachtsbaum. Unterstützt vom Erkelenzer Musikverein singen der Nikolaus zusammen mit der großen Kinderschar bekannte Lieder zur Adventszeit in mitten der Stadt.

Zum Schluss nimmt der Nikolaus auf der Bühne in einem großen Sessel Platz und übergibt jedem Kind persönlich eine Überraschungstüte. Dabei wird auch das eine oder andere persönliche Wort zwischen dem Nikolaus und den staunenden Kindern gewechselt.

Ein schöner und emotionaler Abschluss für diesen Sonntag.

<p><b>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme für diesen Sonntag:</b></p>	<p><b>Der vom Veranstalter prognostizierte Besucherstrom wird nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre an dem Aktion-Sonntag auf 6000 - 7000 Personen geschätzt.</b></p> <p><b>Für den Sonntag 01.12.2024 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 bis 2500 Kunden.</b></p> <p><b>Die Anzahl der Kunden während der normalen Öffnungszeiten an einem umsatzstarken Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern mittlerweile im Durchschnitt auf maximal 1000 geschätzt.</b></p>

## Englert, Christiane (Erkelenz)

---

**Von:** Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. April 2024 18:38  
**An:** Fiolka, Dennis (Erkelenz)  
**Betreff:** WG: Freigabe von verkaufsoffenen Sonntag im Stadtgebiet Erkelenz  
29.09.2024, 20.10.2024 und 01.12.2024  
**Anlagen:** 2024-04-22 Anhörung IHK.pdf; Antrag Gewerbering für den 29.09.,20.10.  
und 01.12.pdf

Guten Tag Herr Fiolka,

wir beziehen uns auf Ihren aktuellen Antrag „Freigabe von Sonn- und Feiertagen zum Verkauf gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW“ für drei Sonntage in Erkelenz.

Sollte aufgrund von ggf. neuen Vorgaben beispielsweise aufgrund einer neuen Corona Situation die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen diese beantragten "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können.

Wir wünschen den Veranstaltungen viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen  
Monika Frohn  
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen  
Telefon: +49 241 4460-102  
E-Mail: [monika.frohn@aachen.ihk.de](mailto:monika.frohn@aachen.ihk.de)

*Hier finden Sie uns:*

Website | Facebook | LinkedIn | YouTube

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

---

**Von:** Fiolka, Dennis (Erkelenz) <Dennis.Fiolka@erkelenz.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. April 2024 10:31  
**An:** IHKAAC Extern Abt Verkehr <verkehr@aachen.ihk.de>  
**Betreff:** Freigabe von verkaufsoffenen Sonntag im Stadtgebiet Erkelenz 29.09.2024, 20.10.2024 und 01.12.2024

Mit freundlichen Grüßen

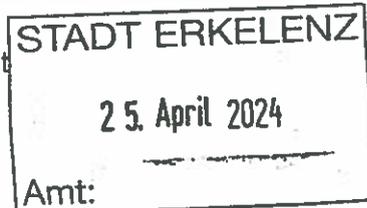
Im Auftrag



20040201/Recht  
Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · 52003 Aachen

## BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Stadt Erkelenz  
Rechts- und Ordnungsamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz



Generalvikar  
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith  
Telefon: +49 241 452-441  
Telefax:  
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de  
Aachen 23. April 2024

### Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen am 29.09.2024, 20.10.2024 sowie 01.12.2024 durch die Stadt Erkelenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.04.2024 mit welchem Sie mitteilen, dass Sie das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr am 29.09.2024, 20.10.2024 sowie am 01.12.2024 in der Kernstadt von Erkelenz beabsichtigen.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntag bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären, wobei ich für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere verkaufsoffene Sonntage geplant werden, bereits jetzt darauf hinweise, dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Gloria Genreith



Besuchsadresse  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

Internet  
[www.bistum-aachen.de](http://www.bistum-aachen.de)

Bankverbindung  
Pax-Bank eG  
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10  
BIC: GENODE33PAX

ver.di TBuR Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Rechts – und Ordnungsamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Team Beratung  
und Recht

Sabine Busch  
Rheydter Str. 328.  
41065 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/59909-22  
Telefax: 02161/59909-18  
E-Mail: Sabine.Busch@verdi.de

Vorab per E- Mail: [dennis.fiolka@erkelenz.de](mailto:dennis.fiolka@erkelenz.de)

Per Fax: +492431 859-175

02.05.24

### **Stellungnahme zur beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024 in Erkelenz**

Sehr geehrter Herr Fiolka, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten im Jahr 2024 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher

nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl, der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde, größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen ist eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung ist die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung lässt sich dem Programm indessen nicht entnehmen.

Zum Bereich der Ladenöffnung heißt es in dem Antrag, dass die Ladenöffnung in der „Kernstadt“ erfolgen soll. Dieser Begriff ist für sich genommen unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass damit eine Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden soll.

Insoweit ist zweifelhaft, ob für den gesamten Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert wurde, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben ist. Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“  
(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Da die in der gesamten Kernstadt von Erkelenz eine Öffnung von Verkaufsstätten vorgesehen ist bedarf es einer vergleichenden Besucherprognose.

Die Abschätzung des Besucherinteresses ist nicht nachvollziehbar: Für den „kulinarischen Treff“ wird davon ausgegangen, dass sich 400 Personen bei der Veranstaltung zeitgleich aufhalten werden. Diese Zahl von 400 Personen belegt, dass diese Veranstaltung nur eine geringe prägende Wirkung hat.

Zu der Zahl von 7000 Personen, die die Veranstaltung besuchen, kommt der Antragsteller auf der Grundlage der Annahme, dass diese Personen die Veranstaltung nur für eine Dauer von 20 Minuten besuchen, sodass pro Stunde mit 1200 Personen und bezogen auf die Dauer von 6 Stunden mit rund 7000 Personen zu rechnen sei.

Ein „kulinarischer Treff“, bei dem die Anwesenheit der Besucher bereits nach 20 Minuten endet, erreicht nicht einmal die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Schnellrestaurants.

Das macht deutlich, dass die Attraktivität des kulinarischen Angebots auch von den Antragstellern eher gering eingeschätzt wird. Eine prägende Wirkung dieser Veranstaltung ist daher nicht erkennbar.

Dies macht deutlich, dass der Rat der Stadt Erkelenz nicht die Angaben des Antragstellers zugrunde legen darf.

Auch für die Zahl der Personen, die die Verkaufsstätten besuchen, fehlt es an jeder Grundlage.

Aus unserer Sicht erfüllen die geplanten Veranstaltungen nicht die Anforderungen der gerichtlich entwickelten Kriterien, die für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen gegeben sein müssen.

Wir bitten um Beachtung.

Freundliche Grüße

  
Sabine Busch

## **ENTWURF**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom \_\_\_\_\_\***

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 03.07.2024 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Termine**

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „Erkelenzer Automobilausstellung“ und „20. Kulinarischer Treff“ durch die kooperierenden Partner der Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, dem Gewerbering Erkelenz e.V. und dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 29.09.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „16. Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 20.10.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 01.12.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 2 Begriff der Kernstadt**

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4**

#### **In- / Außer - Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am 29.09.2024 in Kraft und am 02.12.2024 außer Kraft.

\* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters